amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Coburg
Abteilung für Immobiliarzwangsvollstreckung
Az.: 1 K 54/25 Coburg, 11.08.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 26.01.2027	**10:00 Uhr**	**G, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Lichtenfels von Redwitz a.d. Rodach
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1/2	Wohnung im Erdgeschoß samt Kellerräume und Garage mit Dachboden	1	Sondernutzungsrecht an der Terrassenfläche	1907

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Redwitz a.d. Rodach	2556/4	Gebäude- und Freifläche	Am Hag 19	0,0891

das hier eingetragene Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte Bezugnahme auf Bewilligung vom 28.06.2000;

übertragen aus Neuses a. Main Band 9 Blatt 253; eingetragen am 31.05.2001.

Redwitz an der Rodach ist eine Gemeinde im Landkreis Lichtenfels (Regierungsbezirk Oberfranken).

-

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Das Wohnungseigentum Nr. 1 besteht aus einer abgeschlossenen Wohnung mit 5 Zimmern und ca. 135 m² Wohnfläche im Erdgeschoss, einer Kellergarage und drei Kellerräumen mit ca. 61 m² Nutzfläche sowie einer separaten Garage mit ca. 58 m² Nutzfläche im Erdgeschoss und ca. 58 m² Nutzfläche im Dachgeschoss.
Baujahr Wohnhaus: vermtl. um 1970
In Teilbereichen sind ein Instandhaltungsrückstau und bauliche Schäden vorhanden.;

Verkehrswert: 179.800,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 800,00 € (Küche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.